

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Christoph Ziegler (GLP, Elgg),
Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil) und
Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)

betreffend Anschubfinanzierung für Tagesschulen

Im Volksschulgesetz ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: Der Kanton Zürich gewährt den Gemeinden eine Anschubfinanzierung für die Einführung von Tagesschulen. Die Anschubfinanzierung ist zeitlich befristet.

Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

Christoph Ziegler
Carmen Marty Fässler
Hanspeter Hugentobler

Begründung:

Veränderte gesellschaftliche Anforderungen und pädagogische Erkenntnisse verlangen nach einer stetigen Weiterentwicklung der Volksschule. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für Eltern mit Kindern im Schulalter eine Herausforderung. Vor allem aber helfen Tagesschulen den Kindern: Sie fördern Sozialkompetenz, bessere Leistungen und – mit Angeboten zur Aufgabenhilfe – die Chancengleichheit.

Das neue Volksschulgesetz lässt Tagesschulen zwar zu, dies wird aber nicht ausreichen, denn der Aufbau von Tagesschulen ist nicht gratis. In der Stadt Zürich sind für die Pilotphase II für 4 Jahre zum Beispiel rund 75 Mio. Franken vorgesehen. Es ist absehbar, dass kantonsweit die Anfangsinvestitionen und Kosten viele Gemeinden abschrecken werden. Vor allem besteht die Gefahr, dass sich die Einführung der Tagesschule unnötig verzögert, weil sich kleinere Gemeinden ausserstande sehen, ein solches Projekt, ohne teure externe Begleitung aufzugleisen.

Volkswirtschaftlich gesehen sind Tagesschulen eine Investition in die Zukunft: Indem sich Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, werden mehr Eltern erwerbstätig sein, die Steuer-, AHV- und Pensionskassenbeiträge steigen, mehr Fachkräfte bleiben im Arbeitsmarkt. Es profitieren Eltern, Kinder und der Kanton Zürich.

Der Kanton soll darum einen Beitrag zur Initialzündung leisten und die Gemeinden beim Aufbau von zukunftssträchtigen Schulmodellen unterstützen

Vorlage für die gesetzliche Grundlage für eine Anschubfinanzierung soll das Bundesgesetz über die Finanzhilfe für familienergänzenden Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) sein.